

iRights.Law Rechtsanwälte | Almstadtstraße 9/11 | 10119 Berlin

Landgericht Hamburg
- Zivilkammer 8 -
Postfach 300121
20348 Hamburg

auch per Fax an: +49 40 42843 4318

Az. 308 O 206/13 (DIN e.V. ./ Public.Resource.Org Inc. u.a.)
wg. Urheberrechtsverletzung
hier: Klageerwiderung
unser Zeichen: 1001-14L

12.01.2014

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Landgericht Hamburg
- Zivilkammer 8 -
Postfach 300121
20348 Hamburg

Berlin, den 12.01.2014
Unser Zeichen: 1001-14L

Klageerwiderung

In Sachen

DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin,
vertreten durch seinen Vorstandsvorsitzenden Dr. Ing. Torsten Bahke,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Die Rechtsanwälte der Sozietät BOEHMERT & BOEHMERT, Meinekestr.
26, 10719 Berlin

gegen

Public.Resource.Org Inc., 1005 Gravenstein Highway North, Sebastopol, Kalifornien 95472,
Vereinigte Staaten von Amerika,
vertreten durch ihren Präsidenten Carl Malamud,

und

Herrn Carl Malamud, ebenda,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt John H. Weitzmann, iRights.Law, Almstadtstr. 9/11,
10119 Berlin,

wegen Urheberrechtsverletzung

werden wir für die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen.

Begründung:**I.**

Die Beklagten stimmen dem Kläger insoweit zu, als es sich bei den hier streitgegenständlichen DIN- bzw. EN-Normen um Dokumente handelt, die Festlegungen technischer Art enthalten, in vielen Kontexten den Handel erleichtern, der Produktsicherheit und damit dem Verbraucherschutz dienen, in der Regel entscheidend zur Senkung von Transaktionskosten beitragen und darüber hinaus auch allgemein großen Nutzen für eine Volkswirtschaft im Ganzen sowie für Unternehmen und Verbraucher haben.

(Hinweis: Nachfolgend wird statt „Norm“ oder „Normwerk“ durchgehend die Bezeichnung „Normierungstexte“ verwendet, um einerseits die begriffliche Abgrenzung zum in der Jurisprudenz üblichen Begriff „Norm“ als Kurzform des Gattungsbegriffs „Rechtsnorm“ sicherzustellen und andererseits zu verdeutlichen, dass es gerade Gegenstand der Erörterung ist, ob und wann es sich bei technischen Normen um „Werke“ im urheberrechtlichen Sinne handelt)

Die herausgehobene Stellung des Klägers als „nationale Normungsorganisation Deutschlands“ besteht aus Sicht der Beklagten in der Tat, und auf sie kann im vorliegenden Zusammenhang gar nicht oft genug hingewiesen werden. Sie umfasst nach eigenen Angaben des Klägers sowohl die Anregung als auch die Organisation und Steuerung von Normfindungsprozessen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Ebenfalls nicht bestritten wird, dass zur Mitgliedschaft des Klägers viele sehr bekannte und untadelige Organisationen, Institutionen und Verbände gehören. Unklar bleibt indes, wieso dies in der Klage ausgeführt wird.

Zutreffend beschreibt der Kläger auch seine Verortung im Netzwerk der internationalen Normungsinstitutionen, seine daraus erwachsende Sonderstellung in Deutschland sowie die Anbringung von Copyright-Vermerken an den streitgegenständlichen Texten. Aus letzterer folgt freilich allenfalls die sekundäre Darlegungslast der Beklagten hinsichtlich Umständen, die an einer Rechteinhaberschaft des Klägers zweifeln lassen. Siehe dazu unten.

Korrekt und besonders hervorzuheben ist ferner, dass das Abdrucken von Normierungstexten im Text staatlicher Rechtsakte eine sehr seltene Ausnahme darstellt, wie der Kläger auf Seite 7 seiner Klageschrift ausführt.

Nicht bestritten wird, dass die streitgegenständlichen Normierungstexte durch die Beklagte Public.Resource.Org Inc. wie in den Screenshots der Klageschrift zu sehen über law.resource.org zugänglich gemacht wurden, wobei die auf Seite 14 zu lesende Wiedergabe der Intention der Beklagten dahingehend zu präzisieren ist, dass sie sich nicht nur auf Regierungsinformationen im engeren Sinne, sondern grundsätzlich auf alle Arten von

Informationen bezieht, die materiell der „rule of law“ im Sinne der US-amerikanischen Verfassung zuzurechnen sind – unabhängig davon, ob sie aus unmittelbar staatlicher Rechtssetzung stammen oder nicht. Die etwas unbeholfene Art und Weise, wie dabei der Darstellung der Normierungstexte ein Deckblatt mit staatstragendem Anstrich vorangestellt wird, zeigt sehr anschaulich, worum es den Beklagten und worum es im Kern auch in diesem Rechtsstreit geht: Von der Alltagswirkung her ist es aus Sicht der Bürger (hier bewusst nicht reduziert auf ihre Rolle als „Verbraucher“) vollkommen unerheblich, ob es sich bei technischen Festlegungen, die von Babyschalen bis Dachkonstruktionen eine entscheidende Rolle für den Umfang des allgemeinen Lebensrisikos und die individuellen Gesundheitsgefahren spielen, bei genauerer rechtlicher Betrachtung um Gesetze, Verordnungen oder sonstige regelnde Texte handelt. Insofern spiegelt die genannte Darstellungsweise auf law.resource.org wider, wie sich Rechtsstaatlichkeit aus Sicht des ihr unterworfenen Laien darstellt.

Die Beklagten sind der Auffassung, dass alle Arten von gesetzten Regeln, die materiell normative Wirkung ähnlich wie Gesetze haben, auch so wie Gesetze zugänglich sein müssen. Der Zugang darf demnach nicht nur auf Fachkreise zugeschnitten sein und ansonsten durch urheberrechtliche oder sonstige Barrieren prohibitiv gemacht werden für Journalisten, Verbraucherschützer und den einzelnen interessierten Bürger selbst. Wer sich auf Produktsicherheitsstandards verlassen können soll, muss diese bei Bedarf auch eigenständig überprüfen können. Dies setzt möglichst niedrigschwelligen Zugang voraus, der in Zeiten des Internet – wie an law.resource.org vorgeführt – zu Grenzkosten nahe Null gewährt werden kann. Wird stattdessen eine technisch nicht mehr gerechtfertigte Zugangsbeschränkung zugelassen, um als (vermeintlicher) Hebel zur Refinanzierung der Erstellung wirkmächtiger Produktsicherheitsstandards zu dienen, setzt sich der Gesetzgeber in Widerspruch zu dem, was er zugleich von seinen Bürgern hinsichtlich Kenntnis von Recht und Gesetz verlangt. Oder konkreter am vorliegenden Fall orientiert ausgedrückt: Sofern und soweit § 5 Abs. 3 UrhG an unterschiedslos allen „privaten Normwerken“ nur aufgrund des nicht erfolgten Abdrucks in staatlichen Rechtsakten ein Monopol privater Akteure gewährt, behindert er die Kenntnis der Bürger vom Recht statt sie im Gegenteil aktiv zu fördern und handelt damit gegen fundamentale rechtsstaatliche Prinzipien aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz.

Erwähnt werden soll ferner auch, dass die Idee harmonisierter europäischer Normen vor allem Handelsbarrieren abbauen soll. Aus Sicht von Wirtschaftsunternehmen bestehen daher ähnliche Kenntnisbedürfnisse wie für die Bürger. Public.Resource.Org Inc. hat daher auch zahlreiche weitere der harmonisierten EU-Normierungstexte zugänglich gemacht und bislang keinerlei Beschwerden dazu erhalten.

Vorsorglich bestritten wird, dass die Beklagten durch Übernahme aus dem Copyright-Vermerk des Klägers seine Urheberschaft im tatsächlichen Sinne zugestehen oder daraus folgende Ausschließlichkeitsrechte anerkennen wollen. Die Übernahme erfolgt vielmehr einzig aus Gründen der Vollständigkeit.

Hinweisen möchten die Beklagten bereits hier auch auf den augenfälligen Widerspruch, der sich ergibt, wenn der Kläger einerseits auf Seite 4 der Klageschrift die „hohe Durchsetzungskraft“ der in Rede stehenden Normierungstexte rühmt, dann aber auf Seite 13 darauf verweist, dass diese als harmonisierte europäische Normen nicht bindend seien. Es ist dieses heiß und kalt zugleich, um ein Bild des Common Law zu verwenden, welches dem Begehren des Klägers als Basis dient und sich – aus Sicht der Beklagten leider – bis in die Materialien zur Ergänzung des § 5 Urheberrechtsgesetz um seinen Absatz 3 zieht. Regelungskonstrukte müssen in einem Rechtsstaat jedoch möglichst widerspruchsfrei sein. Der Widerspruch zwischen gewünscht sehr wirkmächtigen Standards auf der einen Seite, die aber auf der anderen Seite ähnlich wie gewöhnliche urheberrechtlich geschützte Werke bei Privaten monopolisiert werden, kann, sofern denn überhaupt urheberrechtliche Schutzfähigkeit besteht, nur durch restriktive Auslegung des § 5 Abs. 3 UrhG verfassungskonform aufgelöst werden. Nur wenn „verweisen“ in seinem Satz 1 so ausgelegt wird, dass es zumindest die Fälle nicht meint, in denen durch die Befolgung von Normierungsvorgaben zugleich gesetzliche Vermutungen erzeugt werden, ist die Regelung mit dem Grundgesetz vereinbar.

Zu widersprechen ist dem Kläger im Übrigen wie folgt:

1. Der Kläger spricht auf Seite 19 der Klageschrift davon, dass er die Zugänglichmachung von sechs Normierungstexten angreift, nennt insgesamt aber nur vier. Hier liegt mutmaßlich ein Versehen vor.
2. Beim „Stand der Technik“ handelt es sich um ein „entwickeltes Stadium der technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, soweit Produkte, Prozesse und Dienstleistungen betroffen sind, basierend auf entsprechenden gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung“ (zitiert nach CEN: DIN EN 45020:2006 - *Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten - Allgemeine Begriffe*, ISO/IEC Guide 2:2004). Der Stand der Technik ist somit eine sich ständig ändernde Größe, die allenfalls bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt im Einzelfall ermittelt werden kann. Das meint das Bundesverfassungsgericht, wenn es in seiner Entscheidung *49, 89 - Kalkar I*, Rn. 106 davon spricht, dass mittels dieses Begriffs der Maßstab für das Erlaubte oder Gebotene „an die Front der technischen Entwicklung“ verlagert werde. Normierungstexte allgemein und so auch diejenigen, die der Kläger vorliegend als Gegenstand einer Urheberrechtsverletzung hinstellt, sind grundsätzlich in sich statische Texte, die zu bestimmten Zeitpunkten in der jeweils aktuellen Fassung herausgegeben werden. Sie können niemals mehr sein als eine Zusammenstellung technischer Festlegungen, die nach Ansicht eines eher begrenzten Kreises von Experten zu einem bestimmten Zeitpunkt abstrakt dem Stand der Technik oder dem, was nach dem angenommenen Stand der Technik an Vorgaben verlangt werden kann, möglichst nahe

kommen. Die Aussage, dass diese Normierungstexte „den Stand der Technik widerspiegeln“ ist daher falsch. Nicht zuletzt wird dies auch anhand der Regelungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) deutlich, welches in §§ 4 und 5 ausdrücklich Verfahren zum Umgang mit inhaltlich möglicherweise überholten Normierungstexten vorsieht. Dieser Regelungen bedürfte es nicht, wenn die Normierungstexte mit dem Stand der Technik identisch wären.

3. Unzutreffend ist zudem, dass die vom Kläger ausgeführte „hohe Durchsetzungskraft“ von Normierungstexten direkt „auf dem großen Nutzen und de[m] bei ihrer Erstellung versammelten Sachverstand“ beruht, wie es auf Seite 4 der Klageschrift heißt. Da sich dies in der Klageschrift wie eine Tatsachenbehauptung liest, wird es vorsichtshalber ausdrücklich bestritten. Nach den herrschenden Modellen der Volkswirtschaftslehre zum eigennützlichen Verhalten kommt es in frei zugänglichen Märkten selbst dann nicht zu einer Selbstbeschränkung der Marktteilnehmenden (hier: Befolgen der technischen Festlegungen, wie sie in Normierungstexten zu finden sind), wenn dieses Verhalten im Ergebnis für alle Marktteilnehmer günstiger ist. Ein solches gemeinsames Interesse kann erst durch einen entweder staatlich oder durch die Mehrheit der Marktteilnehmer erzeugten Regelungsrahmen zur Handlungsmaxime werden, der die Umgehung der Beschränkung als kostensenkenden Faktor ausreichend erschwert. Erst dadurch werden die gegen die Beschränkung wirkenden Anreize im Verhältnis zu den zu ihren Gunsten wirkenden so gering, dass die Marktteilnehmenden sich ihr unterwerfen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Eine irgendwie verfasste Organisation aller in Deutschland bzw. Europa auf dem Markt aktiven Hersteller von Produkten gibt es nicht, eine generelle Selbstverpflichtung der Wirtschaft scheidet als Bündelungsinstrument für Allgemeininteressen somit aus. Wie der Kläger auf Seite 4 anschließend selbst andeutet, sind es daher erst staatliche Rechtsakte, die den Normierungstexten Wirkung verleihen. Am Beispiel der Produktsicherheit ausgeführt, ist in Europa erster Ansatzpunkt stets die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (Produktsicherheitsrichtlinie). Ihre Umsetzung in nationales Recht erfolgte in Deutschland in Form des ProdSG. Aus ihm wiederum folgt die Ermächtigung zum Erlass inzwischens diverser Rechtsverordnungen für bestimmte Produktkategorien. Normierungstexte haben in diesem Gefüge die Funktion, dass das Befolgen einer solchen Norm die gesetzliche Vermutung erzeugt, das jeweilige Produkt entspreche den gesetzlichen Vorgaben der Produktsicherheit, siehe vor allem § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 ProdSG.

Diese Vermutung schützt zwar keineswegs davor, dass ein Produkt durch zuständige Stellen individuell geprüft, für unsicher befunden und seine Handelbarkeit beschränkt wird, siehe § 26 Abs. 2 und 4 ProdSG. Wohl aber wird die Nachweislast hins. Unsicherheit eines Produkts

einschließlich des für individuelle Prüfungen zu erbringenden Aufwands zunächst auf die für die Kontrolle der Produktsicherheit zuständigen Stellen verlagert. Dadurch wird es unwirtschaftlich, sich nicht an die Festlegungen des Normierungstextes zu halten oder gar eigene, unternehmensspezifische Normierungen zu entwickeln und allein auf diese zu setzen. Auf diese Weise gibt die Vermutung dem sie erzeugenden Normierungstext ein Gewicht, das wenigstens dem einer Rechtsverordnung mit Ermessensvorbehalt entspricht.

4. Bestritten wird, dass die Normfindungsarbeit des Klägers notwendigerweise auf privatwirtschaftliche Einnahmen angewiesen ist, wie er das auf Seite 6 der Klageschrift suggeriert. Zieht man die genannten 70% „eigene Erträge“ der Finanzmittel in 2012 ab, so bliebe zwar mutmaßlich nicht genug übrig, um den Betrieb der DIN aufrecht zu erhalten. Das liegt jedoch allein im aktuellen Verhältnis dieser Erträge zu den übrigen Finanzierungsquellen. Wären die Beiträge der Mitglieder und der öffentlichen Hand entsprechend höher, wäre der Betrieb auch damit zu finanzieren. Die Abhängigkeit von erwirtschafteten Erträgen ist also nur beim aktuellen Zuschnitt vorhanden und insoweit allein eine Folge bewusster Entscheidungen, vor allem auf Erträge zu setzen. Sie mit der Finanzierungsstruktur von 2012 zu belegen ist dagegen ein Zirkelschluss.

5. Weiterhin wird bestritten, dass – wie der Kläger ebenfalls auf Seite 6 ausführt – die genannten Erträge zwingend das Bestehen urheberrechtlichen Schutzes voraussetzen. Enthalten ist hier das Argument, dass rechtliche Monopole erforderlich sind, um Werke in gedruckter Form am Markt verkaufen und so Erträge erwirtschaften zu können. Zahlreiche Beispiele von Schriften, die unter Jedermannlizenzen auch zur kommerziellen Nachnutzung freigegeben sind und dennoch durch die Urheber erfolgreich kommerziell vertrieben werden, zeigen, dass dieser Zusammenhang keineswegs zwingend besteht.

Beweis: Sachverständigengutachten

Ohne an dieser Stelle in die Diskussion um Geschäftsmodelle eintreten zu wollen, bestünde gerade bei so haftungsrelevanten Inhalten wie anerkannten technischen Normierungstexten ein großer Authentizitätsvorteil des DIN als verlässlichster Quelle. Die auch jetzt bereits vornehmlich durch den Kläger angesprochenen Käufergruppen, bei denen wirtschaftliche Risiken mit der Einhaltung technischer Normierungstexte verbunden sind, hätten auch ohne urheberrechtlichen Schutz der Normierungstexte einen starken Anreiz, diese auf neuestem Stand und von der eigentlichen Quelle zu beziehen, auch gegen Entgelt, anstatt sie kostenfrei von ansonsten nicht vergleichbar aufgestellten Dritten zu beziehen. So ist denn auch in der Zeit zwischen der BGH-Entscheidung *Einbeziehung technischer Baubestimmungen in amtliche Werke - DIN-Normen* vom 26.4.1990 (NJW-RR 1990, 1452), die die freie Nutzbarkeit bestimmter DIN-Texte als amtliche Werke festgestellt hatte, und der Anfügung des Absatzes 3 an § 5 UrhG im Zuge der Gesetzesreformen 2003/2004 weder ein Zusammenbruch des

Finanzierungsmodells des Klägers noch eine erforderlich gewordene Stützung durch „hohe staatliche Subventionen“ erkennbar.

Beweis: Geschäftsberichte des Klägers aus den Jahren 1991 bis 2003

Zugleich wären die Normierungstexte aber der interessierten Öffentlichkeit, die nicht Investitionsrisiken zu schützen und deshalb auf die authentischste Quelle zu setzen hat, ohne Bestehen bzw. Geltendmachung eines urheberrechtlichen Schutzes wesentlich leichter zugänglich. Darauf wird noch genauer einzugehen sein.

Auch der Kläger selbst liefert im Übrigen auf seiner Website im englischsprachigen Bereich unter der Überschrift „*Why doesn't the State finance standards work?*“ eine ganz andere Erklärung für sein Vermarktungsmodell:

„DIN, the German Institute for Standardization, is not a state-run institution - as is often assumed - but a privately organized non-profit registered association, and its work is largely financed through the sales of standards. This ensures that the standards users themselves determine which standards are in line with the market. Standards are thus developed in a practical manner - for use in practice.“

(Siehe URL: <http://www.din.de/cmd?cmsrubid=197041&menurubricid=197041&level=tpl-rubrik&menuid=47562&languageid=en&cmsareaid=47562>)

Im Umkehrschluss deutet der Kläger damit selbst an, dass eine staatliche Finanzierung jedenfalls dann nahe liegt, wenn die Marktteilnehmer gerade nicht mitbestimmen können, welche Standards „*in line with the market*“, also marktüblich sind. Genau das ist bei Standards der Fall, die das hohe Gewicht einer auf sie gestützten gesetzlichen Vermutung mitbringen.

6. Für den Fall, dass die Kammer eine urheberrechtliche Schutzfähigkeit der streitgegenständlichen Normierungstexte annimmt, wird hilfsweise mit Nichtwissen bestritten, dass der Kläger bzw. vor ihm das CEN Inhaber ausreichender eigener Nutzungsrechte an diesen Texten war und der Kläger damit voll aktivlegitimiert ist, insbesondere also hinsichtlich ausschließlicher Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung. Wie der Kläger selbst ausführt, entstehen die Normierungstexte durch die Arbeit von unabhängigen Expertengremien und das Zusammentragen weiterer Eingaben, so auch nachzulesen in

Beweis: DIN 820-4 „*Normungsarbeit – Geschäftsgang*“ (beziehbar über den Kläger),

einem Meta-Normierungstext über die Normungsarbeit selbst. Es handelt sich demnach meist nicht um Texte, die Angestellte oder Auftragnehmer des Klägers bzw. des CEN im Zuge

ihrer weisungsgebundenen Tätigkeit erstellen, sondern um Texte Außenstehender. Konkreter Anhaltspunkt für dieses Bestreiten ist die Abfassung der „Nutzungsbedingungen“, die der Kläger stellt, damit Außenstehende Kommentare und Anregungen zu Normierungstexten beitragen können. Obschon derlei Beiträge ganz offensichtlich auch in die eigentlichen Normierungstexte einfließen können und sollen, kommt in den Nutzungsbedingungen das Wort „Nutzungsrecht“ nicht ein einziges Mal vor, geschweige denn, dass eine saubere Einräumung von Nutzungsrechten erfolgen würde.

Beweis: Nutzungsbedingungen des Klägers für externe Kommentare (abgerufen am 9.1.2014), Anlage B1

Angesichts dessen und auch angesichts der großen Anzahl teilnehmender Experten, der mehrstufigen Zusammenarbeit zwischen nationalen Normungsorganisationen und CEN sowie der teils sehr langwierigen Abläufe der Normierungsverfahren liegt die Vermutung nahe, dass auch hinsichtlich der streitgegenständlichen Texte nicht von sämtlichen Beitragenden die Rechte wirklich vorliegen, von denen der Kläger in der Klageschrift unter 5. spricht. Der Kläger möge die relevanten Vereinbarungen vollständig vorlegen, die mit den beteiligten Personen getroffen wurden. Die Abläufe der Normung sind auf Ebene des CEN durch die Mehrstufigkeit der Einbeziehung der nationalen Normungsorganisationen noch etwas komplexer, gehen aber auch dort letztlich auf die Arbeit von unabhängigen Experten zurück. Es kann daher nicht ausreichen, sich vorliegend auf die Statuten des CEN bzw. das CEN Exploitation Agreement als Rahmenvereinbarung zurückzuziehen, wie der Kläger dies tut. Einen gutgläubigen Erwerb von Nutzungsrechten gibt es bekanntlich nicht. Sofern das CEN seinerseits nicht zuvor alle erforderlichen Nutzungsrechte erworben hatte, konnten sie auch durch CEN-Statuten oder sonstige Verträge zwischen CEN und dem Kläger bei letzterem nicht entstehen, wie er auf Seite 6 der Klageschrift dennoch behauptet.

Davon abgesehen behalten sich die Beklagten vor, die ihnen zur Verfügung stehende Medienreichweite dazu zu nutzen, gegebenenfalls per öffentlicher Bitte um Mithilfe europaweit solche Beitragenden ausfindig zu machen, die bei der Erstellung der streitgegenständlichen Texte mitgewirkt haben, ohne dass dabei ausschließliche Rechte an CEN und/oder den Kläger gingen. Ebenso ist nicht unwahrscheinlich, dass Beitragende regelmäßig – zu Recht ohne große Bedenken – Teile aus anderen Normierungstexten in die Verfahren von CEN und DIN einbringen. Wenn er meint, dass an derlei Texten Urheberrechte bestehen, sitzt der Kläger mutmaßlich auf einem Berg klärungsbedürftiger Inhalte.

7. Weiter wird bestritten, dass auf die streitgegenständliche DIN EN 14782 durch staatliche Rechtsakte kein Bezug genommen werde und sie dadurch einen Sonderstatus innerhalb der Gruppe der streitgegenständlichen Normierungstexte habe, wie auf Seite 13 der Klageschrift zu lesen. Allein mit der EU-Bauproduktenverordnung (VO (EU) Nr. 305/2011 EU-BauPVO; als Konkretisierung der EU-Richtlinie 93/68EG), der zufolge beim Handel mit

Bauprodukten (hier: Selbsttragende Metallbleche mit oder ohne Beschichtung gegen Witterungseinflüsse) im Rahmen der CE-Kennzeichnung stets die Nummer der harmonisierten technischen Spezifikation, mithin beim Verkauf in Deutschland auch der DIN EN 14782 anzugeben ist, ist ein prominenter Fall von Bezugnahme vorhanden.

II.

Rechtlich betrachtet erscheint bereits fraglich, ob es sich bei den hier streitgegenständlichen technischen Festlegungen um Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes handelt. Soweit sie gesetzliche Vermutungen zur Entstehung bringen, liegen bei Bezugnahme auf sie aus Gesetzen und Verordnungen keine gewöhnlichen Verweisungen, sondern qualifizierte Referenzen vor und handelt es sich mithin nicht um Anwendungsfälle der Rückausnahme des § 5 Abs. 3 Satz 1 UrhG. Es kann daher für die in der Klage angegriffenen Handlungen der Beklagten im Ergebnis dahinstehen, ob es sich um schöpferische Werke handelt, und auch, ob es sich angesichts der Stellung des Klägers noch um „private“ Werke im Sinne der Norm handelt. Aufgrund des normativen Gewichts der streitgegenständlichen Texte sind diese nicht aus den amtlichen Werken ausgenommen und § 5 Abs. 3 UrhG ist verfassungskonform entsprechend einschränkend auszulegen.

Im Einzelnen:

1. Zunächst setzt urheberrechtlicher Schutz überhaupt ein Werk im Sinne des § 2 UrhG voraus. Davon, dass die streitgegenständlichen Normierungstexte durch Personen erstellt wurden, ist auszugehen. Auch, dass profane Texte wie die vorliegenden grundsätzlich einem urheberrechtlichen Schutz als Schriftwerke zugänglich sein können, wird nicht in Abrede gestellt. Allerdings müssten sie auch eine ausreichende Individualität aufweisen, die sogenannte Gestaltungs- oder Schöpfungshöhe. Dieses Merkmal ist nicht bei allen Werkarten gleich wichtig, ist jedoch gerade bei Schriften des täglichen Bedarfs nicht als so geringe Hürde für urheberrechtliche Schutzfähigkeit anzusetzen, wie dies etwa bei der kleinen Münze in der Literatur, Musik, bildenden Kunst oder Fotografie geschieht, vgl. *Fromm/Nordemann, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, zum Verlagsgesetz und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz*, 10. Aufl. § 2 Rn. 30. Normierungstexte sollen gerade abstrakt und für möglichst viele Fälle nutzbar sein. Das macht ihren prinzipiellen Unterschied gegenüber dem individuellen literarischen Text aus und ist auch an der verwendeten Struktur und Syntax ablesbar.

Beweis: Sachverständigengutachten

In der Reihe der hier streitgegenständlichen Normierungstexte ist dies sehr anschaulich bei DIN EN 14782 und DIN EN 1400-2 zu erkennen, bei den übrigen jedoch kaum weniger deutlich. Sie sollen das darlegen, was alle Produkte einer bestimmten Art ausnahmslos auszuzeichnen hat, gewissermaßen den zu fordernden kleinsten gemeinsamen Nenner der Konstruktion. Erst jenseits dessen werden demnach auch Produkte erst unterscheidbar. Wären die Normierungstexte in nennenswertem Maße individuell gehalten, wäre also gerade ihrem hauptsächlichen Zweck entgegengewirkt. Es handelt sich daher bei allen streitgegenständlichen Texten um nachgerade archetypische Alltagstexte, vergleichbar mit den ebenfalls in Fachsprache gehaltenen und nur bei besonderer Individualität schutzfähigen Schriftsätzen von Anwälten.

Die Frage, ob ein Schriftwerk einen hinreichenden schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad besitzt, bemisst sich dabei nach dem geistig-schöpferischen Gesamteindruck der konkreten Gestaltung, und zwar im Gesamtvergleich gegenüber vorbestehenden Gestaltungen. Lassen sich nach Maßgabe des Gesamtvergleichs mit dem Vorbekanntem schöpferische Eigenheiten feststellen, so sind diese der durchschnittlichen Gestaltertätigkeit gegenüberzustellen. Die Urheberrechtsschutzfähigkeit erfordert ein deutliches Übertreten des Alltäglichen, des Handwerksmäßigen, der mechanisch-technischen Aneinanderreihung des Materials, so BGH ZUM 1986 Seite 539. Gerade die Technizität und der Umstand, dass Normierungstexte in der Regel das Ende einer langen Reihe durch fluktuierende Expertenrunden immer wieder überarbeiteter Texte zum selben Bereich darstellen, zeigt, dass ein Gesamtvergleich mit dem

Vorbekanntes keine ausreichende Individualität der streitgegenständlichen Texte erkennen lassen kann.

Dass in den Normierungstexten Einleitungen enthalten sind, wie der Kläger ab Seite 24 der Klageschrift immer wieder betont, sagt nicht das Geringste über die Gestaltungshöhe dieser Einleitungen. Es handelt sich bei Einleitungen vielmehr um strukturell nachgerade zwingende Elemente, ohne die es für die Leser deutlich aufwendiger wäre, den Rest des jeweiligen Normierungstextes zu erschließen. Darin liegt eindeutig ihr Wert und zugleich eine Leistung ihrer Ersteller. Es geht vorliegend jedoch nicht um ein Leistungsschutzrecht für die Ersteller von Einleitungen, sondern um Urheberrecht. Die Normierungstexte mögen ansonsten sehr komplexe Strukturen aufweisen, die jeweils „richtigen“ Festlegungen enthalten und dadurch letztlich sehr nützlich sein, eine Gestaltertätigkeit, die das Alltägliche deutlich überragt weisen sie jedoch nicht auf. Am ehesten wäre noch an eine Schutzfähigkeit als Sammelwerke zu denken, die aber vom Kläger nicht vorgebracht wird und ebenfalls spätestens daran scheitert, dass die Technizität der Texte ihre Individualität weitestgehend nivelliert. Offenbar eher unfreiwillig verdeutlicht der Kläger dies selbst in seiner Klageschrift durch die tatsächlich mechanisch anmutende Aneinanderreihung, in der er die Bestandteile der streitgegenständlichen Normierungstexte auf den Seiten 24 bis 26 aufzählt. Wenn es noch der Demonstration einer „mechanisch-technischen Aneinanderreihung des Materials“ im Sinne der BGH-Entscheidung von 1986 bedurfte, so hat der Kläger sie damit selbst geliefert.

Auch der BGH befasst sich im Übrigen in seiner Entscheidung *Einbeziehung technischer Baubestimmungen in amtliche Werke – DIN-Normen* von 1990 mit der Grundannahme urheberrechtlicher Schutzfähigkeit von Normierungstexten und führt aus:

„Nach dem Vorbringen der Parteien ist davon auszugehen, daß für den vom Kl. genehmigten Abdruck der streitgegenständlichen DIN-Normen nur dann eine Vergütung zu zahlen ist, wenn die DIN-Normen urheberrechtlich geschützt sind. Einen solchen Schutz hat das BerGer. zu Recht verneint. Für die Prüfung in der Revisionsinstanz ist allerdings zu unterstellen, daß die in Frage stehenden DIN-Normen des Kl. nach § 2 I Nr. 1 bzw. Nr. 7 UrhG an sich urheberrechtsschutzfähig sind. Dies hat offensichtlich auch das BerGer. annehmen wollen, wenn es insoweit auch keine Ausführungen gemacht hat. Dagegen werden auch von der Bekl. in ihrer Revisionserwiderung keine Bedenken vorgebracht.“

Dem ist zu entnehmen, dass Normierungstexte des Klägers keineswegs selbstverständlich schutzfähig sind, sondern dass der BGH dies als unwidersprochene Annahme aus den Ausführungen des Berufungsgerichts herausgelesen hat und sich daran gebunden sah. Im vorliegenden Fall dagegen treten die Beklagten ausdrücklich der Annahme entgegen, alles was Sprache sei, sei auch per se urheberrechtlich schutzfähig.

2. Wie der Kläger selbst beschreibt (Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland, aus dem die Stellung als nationale Normungsorganisation entsteht), hat er Auftrag und Befugnisse zur Anregung, Organisation und Steuerung von Normfindungsprozessen und vertritt die deutsche Seite auch innerhalb verwandter Verfahren auf europäischer Ebene und weltweit als Mitglied unter anderem in der International Organisation for Standardisation (ISO). Dass es sich hierbei um eine Beleihung handelt, ist anhand der klägerischen Ausführungen nicht zu erkennen und eher unwahrscheinlich. Im Ergebnis aber hat der Kläger sogar international wirksam werdende Befugnisse inne, was über den Umfang der klassischen Beleihung deutlich hinausgeht. Ob hierin ein Verstoß gegen den Wesentlichkeitsgrundsatz des Bundesverfassungsgerichts liegt, sei der Beurteilung durch die Kammer überlassen. Selbst wenn es sich bei den Normierungstexten um Normwerke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes handeln würde, könnte der Kläger aufgrund seiner Sonderstellung keinesfalls als privater Urheber wie jeder andere in Deutschland gelten. Er steuert und moderiert die Erstellung der streitgegenständlichen Normierungstexte und lässt sich (angeblich) Rechte daran einräumen. Das allein gereicht jedoch nicht dazu, darin rechtlich gesehen private Inhalte zu erblicken, wie § 5 Abs. 3 Satz 1 UrhG sie behandelt.

3. Auf Seite 28 unterläuft dem Kläger sehr vielsagend der Hinweis, dass es sich bei den streitgegenständlichen um „in Deutschland gültige (...) Normen“ handelt. Diese Wortwahl trifft sehr gut, wie sich die Situation aus Sicht unkundiger darstellt: Da gelten bestimmte Regeln für die Herstellung von Schnullern für Säuglinge und Kleinkinder (die streitgegenständliche DIN EN 1400-1, bzw. inzwischen offenbar DIN EN 14350-1). Möchte man sich nun versichern, dass der von der Patentante geschenkte Schnuller des eigenen Säuglings, abgesehen von irgendeinem Aufdruck auf der Packung, auch wirklich den als sicher erachteten Konstruktionsgrundsätzen entspricht, stellt der Kläger dazu unter der Überschrift „Sicherheit für die Kleinen“ freundlicherweise folgende Information (URL: <http://www.din.de/cmd:?level=tpl-unterrubrik&menuid=47392&cmsareaid=47392&menurubricid=47536&cmsrubid=47536&menu-subrubid=59435&cmssubrubid=59435&languageid=de> zur Verfügung):

„Babys schlafen einfach besser ein, wenn sie beruhigt an ihrem Schnuller nuckeln können. Unfälle durch Verschlucken können dabei für das Kind zu einer tödlichen Gefahr werden. Sicherheitsanforderungen an die physische und chemische Beschaffenheit von Schnullern sind daher in DIN EN 1400-1 ff. festgelegt. So müssen Schnuller, die dieser Norm genügen wollen, ein Schild mit mindestens zwei Löchern aufweisen, sodass der Säugling auch dann noch weiteratmen kann, wenn der Schnuller im Mund feststeckt.“

Der Versuch, die weiteren Eigenschaften eines entsprechend konformen Schnullers nachzulesen, führt dann normalerweise unweigerlich zur Website des Beuth-Verlages, über welche der fragliche Normierungstext für 85,20 € als Download und 90,00 € im Versand angeboten wird. Auch Abonnements gibt es dort, und kostenfrei immerhin das Inhaltsverzeichnis des Normierungstextes. Dass unter diesen Umständen kostenbedingt die

wenigsten Verbraucher, aber auch weniger Journalisten und andere Interessierte mit dem Sich-Informieren fortfahren, bedarf wohl keines Sachverständigengutachtens. Überschlagsmäßig würde das Nachlesen der Normierungstexte bloß für die Grundausstattung, die üblicherweise für einen Säugling angeschafft wird, nach den Preisen des Beuth-Verlages bereits mit rund 880 € zu Buche schlagen. Hierdurch wird ganz schlicht der Effekt der „vielen Augen“ ausgehebelt, der durch Internettechnologien heute eintreten kann und zur hohen Qualität etwa der Wikipedia-Inhalte führt.

Dies allerdings mag man als nur graduellen Faktor ansehen, nach der Devise: Die Preise für den Zugang zu den Normierungstexten sind zu hoch, wären sie niedriger, bestünde das Problem nicht. Doch das führt weg von der letztlich verfassungsrechtlichen Frage, wie eine rechtlich wirksame Kontrolle des Klägers über den Zugang zu den Texten überhaupt gerechtfertigt werden kann.

Gemeint ist nicht eine wirtschaftliche Notwendigkeit als Rechtfertigung für urheberrechtlichen Schutz. Dass eine solche aus Sicht der Beklagten nicht besteht, weil der Kläger auch ohne urheberrechtlichen Schutz der Texte dennoch die authentischste Quelle für ihren Bezug gerade durch Wirtschaftsunternehmen bliebe, wurde bereits vorgebracht. Es geht um die rechtsstaatliche Legitimation für Zugangsbeschränkungen. Regeln, auf deren Wirkmacht staatlicherseits hingearbeitet wird, müssen den von ihnen Betroffenen nicht nur möglichst leicht zugänglich sein. Der Staat muss aktiv auf ihr Bekanntsein hinwirken. Daher gibt es in Deutschland das Verkündungswesen nicht nur für Gesetze, sondern auch für andere staatliche Rechtsakte. Nichts anderes gilt auf europäischer Ebene spätestens seit dem Vertrag von Amsterdam, mit dem erstmals ausdrücklich die Rechtsstaatlichkeit der EG bzw. EU und ihr Charakter als gemeinsamer Rechtsraum postuliert wurden.

Der Staat hat mithin alle Mittel wenigstens nutzbar zu machen, durch die sich Bürger und andere Interessierte über solche geltenden Industriestandards informieren können, durch die gesetzliche Vermutungen ausgelöst werden. Ob in vergangenen Jahrzehnten die korrekte verfassungsrechtliche Abwägung hierzug ergeben hat, dass die hohen Vertriebskosten für Print es gerechtfertigt erscheinen ließen, Normierungswerke wie andere Druckerzeugnisse über klassische Verlagsstrukturen zu kostendeckenden Preisen zu verkaufen, darf bezweifelt werden, kann aber dahinstehen. Heute ist ein Vertrieb umfangreicher Werke zu Transaktionskosten nahe Null möglich. Sowohl die Bevölkerung als auch alle sonstigen gesellschaftlichen Strukturen einschließlich Presse und Verbraucherschutzorganisationen haben sich inzwischen auf diese technische Veränderung eingestellt und damit die Dividende dieses technischen Fortschritts realisiert. Sie besteht unter anderem darin, dass heute eine zuvor nie dagewesene Überprüfbarkeit von Fakten gegeben ist, weil technisch um Größenordnungen mehr Menschen Zugang zu diesen Fakten gewährt werden kann. So wie es seit Rationalisierung des Drucks und Rückgang des Analphabetismus nicht mehr als ausreichend angesehen werden kann, das Recht per Herold auf dem Marktplatz zu verkünden,

ist es seit Etablierung des Internet und entsprechender Geräte in der Bevölkerung nicht mehr ausreichend, letztere auf kostenpflichtige Printpublikationen bzw. Downloads zu verweisen.

Was als Rechtfertigungskern sowohl in der Klageschrift als auch in den Materialien zu § 5 Abs. 3 UrhG übrig bleibt, sind allein haushalterische Bedenken, dass ein freier Zugang zu Industriestandards größere Zuschüsse zum Betrieb des DIN mit sich bringen könnte. Dass dieses Argument überhaupt so vorgebracht wird, ist ein staatstheoretisches Armutszeugnis. Man stelle sich nur einmal vor, der technisch inzwischen ohne weiteres kostenfrei realisierbare Zugang zum Bundesgesetzblatt würde in den Händen des privatisierten Bundesanzeigerverlages monopolisiert und man ließe es diesem staatlicherseits durchgehen, das BGBl nicht auch in einer kostenfreien Version online anzubieten. Dass ähnliche Verquickungen normsetzender Tätigkeiten des Staates mit privatrechtlich verfassten Verbandsstrukturen wie der des Klägers weltweit sehr verbreitet sind, stellt dabei nicht mehr als eine organisatorisch möglicherweise sinnvolle Herangehensweise dar. Eine rechtsstaatliche Legitimation für Ausschließlichkeitsrechte der Normungsorganisationen liegt darin nicht, zumal auch gar nicht überall auf der Welt mit § 5 Abs. 3 UrhG vergleichbare Regelungen bestehen.

Dass es sich bei den in Rede stehenden Regeln um de jure nicht bindende, sondern bloß de facto durchdringende Sicherheitsstandards handelt, kann so lange keine Ausnahme vom Erfordernis aktiver Bekanntmachung begründen, wie es der Staat ist, welcher dem fraglichen Regelwerk zu dieser De-facto-Verbindlichkeit verhilft. Vorliegend geschieht dies dadurch, dass auf der einen Seite gesetzliche Vermutungen an die Einhaltung bestimmter Industriestandards geknüpft werden und auf der anderen Seite der Sonderstatus einer „nationalen Normungsorganisation“ geschaffen wird, die diese Industriestandards maßgeblich aufstellt. Beides zusammen führt zu einem Zu-Eigen-Machen der Standards durch den Staat und würde es damit an sich sogar erfordern, dass die Standards zumindest wie Rechtsverordnungen bekanntgemacht werden.

Keinesfalls aber kann es mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen unter anderem aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz vereinbar sein, wenn der Normungsorganisation auch noch zivilrechtliche Monopole zugewiesen werden. Auch wenn die seinerzeitige Bundesregierung genau diese Monopolisierung bei der Gesetzesinitiative zur Ergänzung des § 5 UrhG um einen Absatz 3 im Sinn gehabt haben mag, richtet sich die Wirkung der Norm nicht nur nach den Gesetzesmaterialien, sondern muss zunächst einmal dem Rahmen der Verfassung genügen. § 5 Abs. 3 UrhG ist entsprechend verfassungskonform auszulegen:

4. Nicht jede Bezugnahme auf externe Quellen ist in ihrer Tragweite gleich. Informatorische Hinweise haben weniger Gewicht als Rechtsfolgen- und Rechtsgrundverweisungen und auch als solche Referenzen, auf denen gesetzliche Vermutungen fußen. Eine solche vermutungserzeugende Referenz liegt mit der bereits durch

den Kläger genannten Bezugnahme auf seine Normierungswerke innerhalb der Regelungsstruktur zur Produktsicherheit unzweideutig vor. Eine gesetzliche Vermutung wiederum hat bestimmte Tatbestandsmerkmale zur Voraussetzung. Zu diesen kann, wie oben für den Bereich der Produktsicherheit dargestellt, auch die Konformität mit in Normierungstexten niedergelegten technischen Festlegungen gehören. Der Vermutungsinhalt wird hinsichtlich seiner von der Grundnorm unbestimmt belassenen Anteile durch den Normierungstext konkretisiert. Sobald ein Normierungstext existiert, der in die Vermutungsregelung als gesetzliche Schnittstelle passt (vorliegend am Beispiel des ProdSG: Ein Normierungstext, den die anerkannte nationale Normierungsinstitution DIN zum Produktsegment der jeweils einschlägigen Produktsicherheitsverordnung hat erarbeiten lassen), kann über das Bestehen oder Nichtbestehen der Vermutung nicht mehr geurteilt werden, ohne diesen Normierungstext als Faktor miteinzubeziehen. Er wird somit automatisch und untrennbar Teil des Regelungskonstrukts. Der Gesetz- bzw. Ordnungsgeber hat ihn sich damit zu Eigen gemacht. Es handelt sich dann also, anders als bei Bezugnahmen ohne Vermutungswirkung, um mehr als eine bloße Verweisung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 UrhG. Es liegt darin eine zu Eigen gemachte Referenz.

5. So wie der Kläger § 5 Abs. 3 Satz 1 UrhG versteht, handelt es sich bei den über dieses Monopol erzwungenen Einnahmen zudem um verdeckte Steuern. Solche liegen vor, wenn privatwirtschaftlich erhobene oder anderweitig nicht als Gebühr oder Beitrag deklarierte Entgelte nicht am tatsächlichen Leistungsaufwand orientiert sind, sondern unmittelbar dem allgemeinen öffentlichen Haushalt zugute kommen. Dieses Zugutekommen kann, wie vorliegend, auch in einer unmittelbaren Kostenersparnis liegen, die ausweislich der Gesetzesmaterialien zu § 5 Abs. 3 Satz 1 UrhG auch ganz klar angestrebt wurde. Der Kläger hat zudem in keiner Weise dargelegt, ob und wie die für seine Normierungstexte zu zahlenden Entgelte wenigstens am internen Erstellungsaufwand des Vereins orientiert sind.

Da die beitragenden Experten in der Regel unentgeltlich an der Erstellung mitwirken, der Kläger ohne Gewinnabsicht handelt und die Vertriebskosten heute massiv geringer sind als noch zu Print-Zeiten, müsste die Anzahl kostenpflichtig abgerufener Ausgaben eines Normierungstextes Einfluss auf seinen Preis haben. Je öfter ein Normierungstext nachgefragt wird, umso geringer müsste der Preis pro Exemplar werden. Es ist weder vorgebracht worden noch ersichtlich, dass der Kläger in dieser Weise Staffelpreise führt. Vielmehr scheint bei fixen Preisen pro Exemplar die Nachfrage nur Einfluss darauf zu haben, wieviel an Mitgliedsbeiträgen und staatlichen Zuschüssen am Ende zur Ergänzung benötigt wird. Hinsichtlich letzterem liegt also eine von den bezahlten Leistungen unabhängige unmittelbare Kostentlastung der öffentlichen Hand vor, mithin eine verdeckte Steuer.

III.

Nach alledem ist urheberrechtlicher Schutz der streitgegenständlichen Normierungstexte nicht erkennbar. Bestünde er, wären sie als Werke im Sinne des § 5 Abs. 2 UrhG anzusehen. In beiden Fällen handelt es sich bei den Handlungen der Beklagten nicht um Urheberrechtsverletzungen.

Abschließend wird seitens der Beklagten die Bitte an die Kammer gerichtet, das Verfahren so zu führen, dass möglichst zeitnah eine Klärung durch den BGH bzw. soweit europäisches Recht betroffen ist durch den EuGH erfolgen kann. Nicht zuletzt die derzeit laufende EU-Konsultation zur umfassenden Urheberrechtsreform in Europa macht deutlich, dass das vorliegende Verfahren zur rechten Zeit abläuft. Angesichts der erheblichen Zweifel an der Schutzzfähigkeit technischer Normierungstexte (bzw. an der Zugehörigkeit vermutungserzeugender Normierungstexte zu den von der Rückausnahme des § 5 Abs. 3 UrhG erfassten amtlichen Werken), ist das momentane Reformklima sehr wertvoll als eine seltene Gelegenheit für gesetzgeberische Klarstellung.

Hinsichtlich einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter bestehen seitens der Beklagten keine Bedenken.

John H. Weitzmann
Rechtsanwalt

Anlagen: 1